



Thomas Hampel  
**Ruhr-Universität Bochum**  
Vertrauensperson der SBV  
FNO 02/16  
44780 Bochum  
Tel: (0234) 32-25285  
Fax: (0234) 32-14016  
[thomas.hampel@uv.rub.de](mailto:thomas.hampel@uv.rub.de)

05.02.2021

## Leitfaden zum Gleichstellungsantrag an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

- 1 *Voraussetzungen*  
Sie haben einen Grad der Behinderung (GdB) von größer oder gleich 30 und kleiner als 50. Im Regelfall hat das Versorgungsamt einen Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt.  
  
Bei Bezug einer Teilerwerbsminderungsrente enthält der Rentenbescheid Ihrer Rentenversicherung oder Ihrer Unfallversicherung eine Feststellung über Ihre Behinderung und über eine entsprechende Erwerbsminderung von 30 oder 40.
- 2 *Sie haben einen Bezug zu Deutschland*  
Das ist gegeben, weil ein Arbeitsverhältnis an der RUB vorliegt.
- 3 Ihr Arbeitsplatz ist wegen Ihrer Behinderung gefährdet oder Sie glauben, dass Sie durch ihre Behinderung bei einer internen Bewerbung nicht berücksichtigt werden, zum Beispiel durch:
  - häufige Fehlzeiten
  - geringe Belastbarkeit
  - eingeschränkte Mobilität
  - dauerhaft notwendige Unterstützung durch Kolleginnen oder Kollegen
  - Umbau Ihres Arbeitsplatzes durch Baumaßnahmen oder Bereitstellen von Hilfsmitteln
  - Abmahnungen Ihres Vorgesetzten
  - drohende Kündigung

4 *Ausnahmen:*

Unkündbare Beamte, Richter sowie Arbeitnehmer mit besonderem Kündigungsschutz können in den meisten Fällen Schwerbehinderten nicht gleichgestellt werden.

Grund dafür ist, dass die genannten Personen in der Regel bereits rechtlich abgesichert sind und dass ihr Arbeitsplatz nicht gefährdet ist. Daher erfüllen sie meistens nicht die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen.

In einigen wenigen Fällen ist aber auch für Beamte, Richter und Arbeitnehmer mit besonderem Kündigungsschutz eine Gleichstellung möglich. Dies ist dann der Fall, wenn besondere Umstände vorliegen, etwa bei einer drohenden Versetzung eines Beamten bei Auflösung seiner Dienststelle.

Arbeitnehmer mit besonderem Kündigungsschutz sind zum Beispiel Mitglieder des Personalrats oder auch Mütter und Väter in Elternzeit.

### **Der Weg zur Gleichstellung an der RUB**

Sie haben einen Bescheid vom Versorgungsamt mit einem GdB von größer oder gleich 30 und kleiner als 50.

Ihr Arbeitsplatz ist wegen Ihren Einschränkungen unter Punkt 3 gefährdet.

Erste Anlaufstelle ist die Schwerbehindertenvertretung, dort werden Sie umfassend beraten und bekommen Hilfe beim Ausfüllen des Antragsformulars.

Vereinbaren Sie gerne einen Termin unter 0234 32 28532 oder senden Sie mit Ihren Anliegen eine Mail an [sbv@rub.de](mailto:sbv@rub.de), wir werden Ihnen dann zeitnah einen Gesprächstermin anbieten.

Nach der Antragstellung bekommt der Arbeitgeber, das ist an der RUB immer das Personaldezernat 3 oder 7, sollten Sie in einer medizinischen Einrichtung arbeiten, der zuständige Personalrat (WPR oder PR) und die SBV einen Anhörungsbogen zu Ihrem Antrag.

Das Personaldezernat 3 oder 7 leitet diesen Anhörungsbogen zu Ihrer Dienststelle weiter.

### **Es hat sich dann folgendes Verfahren als sinnvoll und erfolgreich etabliert:**

Die SBV macht nach Erhalt des Fragebogens einen Termin mit allen Beteiligten: Antragsteller, Vorgesetzte und Personalräte, um gemeinsam den Fragebogen zu besprechen um diesen richtig auszufüllen. Dieses Vorgehen hat sich als sehr erfolgreich erwiesen.

Nachdem der Fragebogen ausgefüllt ist, schickt der Vorgesetzte dieses Formular ausgefüllt zum Dezernat 3 oder 7 zurück. Nach Prüfung schickt Dezernat 3 oder 7 den Anhörungsbogen zur Agentur für Arbeit.

Die Personalräte und die Schwerbehindertenvertretung senden den Anhörungsbogen direkt zur Agentur für Arbeit.

Es kann sein, dass die Agentur für Arbeit in einigen Fällen noch Rückfragen hat. Die Bearbeitungszeit liegt zwischen 3 bis 6 Wochen. Der Bescheid trägt das Datum der Anforderung des Antragsformulars.

Nach einem positiven Bescheid informieren Sie umgehend das Dezernat 3 oder 7 und die SBV.

Ist der Bescheid negativ, informieren Sie bitte sofort die SBV. Hier wird geprüft, ob es sich lohnt, einen Widerspruch einzulegen.

Ihr Team der Schwerbehindertenvertretung